

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

84. Ich füge hinzu: sie behalten ihre Stelle nur so lange, als sie auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben.

Titel IX. Art. 101. Ich füge bei: aus dem Vorschlag eines Mitglieds von jedem Bezirk.

106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein Mitglied austrete — und daß aus jeder Landsschafft nur ein Mitglied in diesem Gericht sitze.

Crauer legt den Vorbericht zu dem Verfassungsvorschlag der Minderheit der Commission vor.

Auf Bay's Antrag wird dem B. General-Inspektor Web er die Ehre der Sitzung zuerkannt; er erhält unter lautem Beifallklatschen, vom Präsidenten den Bruderluß.

Publi verliest den Verfassungsentwurf der Minorität der Constitutions-Commission. (Wir werden ihn mit Crauers Vorbericht nächstens liefern.)

Man beschließt die Übersetzung des Berichts der Minorität ins Französische, da derjenige der Majorität bereits in beiden Sprachen verlesen ist.

Enhard macht einen Antrag über die Art, wie diese Vorschläge der Constitutions-Commission discutirt werden sollen, welcher für 6 Tage auf den Caglietisch gelegt wird.

Pettolaz verlangt Abdruck des Berichts der Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Sprachen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Usteri. Crauer hat uns angezeigt, daß eine beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Constitutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch vielweniger konnten wir also leider davon bei unsrer Arbeit Gebrauch machen; dennoch verdient der Eisfer dieser Bürger etwas mehr als Niederlegung ihrer Arbeiten in unsrer Cagliet; ich trage darauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine Übersicht des Eigenen und Neuen dieser sämtlichen Einsendungen vorzulegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuss.

Die Munizipalität der Gemeinde Bern an den Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bern den 14. Jenner 1800.

Bürger Vollziehungsräthe!

Wenn eine Veränderung im Staate gedichen, die dem Bürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, die an die Stelle schmäder Willkür und revolutionärer Maßregeln den ewigen Grundsatz hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Volk

beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepräsentanten gelungen, die Zügel der Regierung Männer, die im Namen der Freiheit die Freiheit unterdrückten, zu entreißen, und in würdige Hände zu legen; so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums belebt und ermuntert, auch ein unwiderrückliches Bedürfniß erwecken, der neuen landesväterlichen Regierung Vertrauen und Ergebenheit zu huldigen. Keine Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß so lebhaft. So oft verkennt, verläumdet, an Recht und Eigenthum gekränkt, sehnt sich keine Munizipalität so sehr nach der erwünschten Veränderung; von keiner andern fließt der Dank so aufrichtig und lebhaft. Welches Gute dürfen wir uns nicht von Magistraten versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuchlern, das Sittengesetz zum obersten und unvergleichlichen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrheit den ephemeren Begriffen einer schwankenden Politik unterordnen, auf deren schlüpfrigem Pfade noch kein Volk zu einer haltbaren Verfassung, zu ruhigem Selbstbestand gereift ist. Welches Gute läßt sich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten im Strudel jener grossen Ereignisse Euch selbst vergraben, und zum Ruder gegriffen, um andre zu retten. Was bleibt uns zu wünschen übrig, Bürger Vollziehungsräthe, als die Übereinstimmung der äußern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was, von der Vorsehung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Kräfte zum Heil des Vaterlandes.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Präsident der Munizipalität,
(Sig.) G. E. Gruber.

Namens der Munizipalität,
(Sig.) Wildbott, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend:

Bern den 17. Jenner 1800.

Der Generalsekretär des Vollz. Ausschusses,
Mousson.

Beilagen zu der in Nro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbehren der Patrioten in Zürich und Freiburg.

Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an B. Tobler, Regierungscommisär des Kant. Zürich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Bürger!

Das Direktorium kennt unter seinen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen keine wichtigere, als

jenen Gesetzen die gehörige Kraft und Vollziehung zu verschaffen, wodurch den Bürgern Helvetiens Gerechtigkeit wiederfahren soll. Diese soll und will es vorzüglich handhaben, in der so dringenden An-gelegenheit jener Patrioten aus dem Kanton Zürich, die von den Gliedern der alten Regierung verfolgt, beschädigt, und deswegen zu Ansprüchen verhältnismässiger Entschädigungen vollkommen berechtigt sind.

Um diese zu bewirken, hat das Direktorium mit dem lebhaftesten Anteil an dem Schicksal jener Patrioten, öfters die ernstlichsten Schritte zur Befriedigung ihrer Wünsche gethan. Die Sache wurde mehrmals zum Gegenstand der Berathschlagungen des gesetzgebenden Corps erhoben; und am 19. Okt. vorigen Jahrs ward endlich beschlossen, daß die Entschädigungs-Ansprüche der Patrioten vor ein Gericht zur Entscheidung gebracht werden sollen. Das Direktorium schlug demnach drei verschiedene Gerichte vor, wovon eines die Patrioten, das andere die Regierungsglieder zu verwerfen hätten, und das dritte das von beiden Theilen anerkannte Schiedsgericht seyn sollte.

So sehr die Patrioten in diese Verfügungen ein-stimmten, so wenig schienen ihre Schuldner dieselbe zu achten; bei mehreren an sie geschehenen Aufforderungen des Direktoriums, zufolge des Gesetzes gleich den Patrioten zur Auswahl eines Gerichts zu schrei-ten, blieben sie unthätig unter Neuerungen von Widersezzlichkeit, die sie durch ihre Schuldlosigkeit rechtfertigen wollten.

Hierauf ertheilte das Direktorium dem Regie-rungsstatthalter Pfenninger den gemessenen Auftrag, den schuldigen Gliedern der vorigen Regierung durch die Munizipalität von Zürich eröffnen zu lassen, daß sie sich dieser innerhalb 14 Tagen bestimmt zu er-flären hätten, ob und wie weit sie dem Gesetze und den Anordnungen Folge leisten, oder ob sie sich zu einer Entschädigung durch gütliche Vermittlung ver-stehen wollten, und welches im letzten Fall ihre An-erbietungen seyen. Nach mehreren Wochen berich-tete die Munizipalität, daß die meisten jener Glieder sich von aller Entschädigungspflicht entbunden glauben, und der andere kleinere Theil sich dahin erklärt habe, daß er für sich allein in keine Unterhandlung eintreten könne. Alle — vielleicht sehr wenige aus-gekommen — schienen eine Maafregel ausweichen zu wollen, die sie zur Erfüllung theurer Verbindlichkei-ten zurückführen sollte; die Ereignisse des Krieges hinderten bis dahin die weiteren Schritte zu ihrer Verfolgung.

Nun aber hat das Direktorium seinen ernstlichen Willen erneuert, alles zu thun, was in seiner Macht steht, um die Rechtmässigkeit der Patrioten-Ansprüche geltend zu machen; es hält sich vorzüglich auf gefordert, jenen Bürgern Helvetiens Recht und Ge-

nugthung zu verschaffen, die sich unter großen Opferungen für die Sache der Freiheit und des Vaterlandes hingaben.

Das Direktorium glaubt in Euch, BB. Commissär, ein kräftiges Werkzeug hiezu ausersehen zu haben; in der Vermuthung, daß Ihr in dieser An-gelegenheit Sach- und Menschenkenntniß und den thätigsten Willen besitzet, ein so gerechtes als drin-gendes Anliegen unglücklicher Bürger hessens zu unterstützen.

Das Direktorium legt Euch demnach zwei Haupt-fragen zur ernsthaften Erwagung vor:

1) Wie kann der Weigerung jener Regierungsglieder, dem Gesetze vom 19. Okt. und der Anordnung des Direktoriums Folge zu leisten und zur Wahl eines Schiedsgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Untersuchung und Entscheidung am geschwindesten geleitet werden?

2) Wäre es nicht möglich, die schuldigen Regierungsglieder auf eine gütliche Weise zur Entschä-digung zu bewegen?

3) Welche Schritte, Mittel und Werkzeuge müssten hiezu als die zuverlässigsten gewählt werden?

Im Falle der Vermittlungsweg eingeschlagen werden könnte und sollte, so ladet Euch das Direktorium ein, das erste der wirkenden Werkzeuge zu seyn, und alles aufzubieten, zu einem Ziele zu geslangen, an dem die beschädigten Patrioten Genug-thung und Befriedigung finden. Im Fall aber der richterliche Weg als einziger und nothwendiger übrig bleiben sollte, so werdet Ihr ungesäumt die erste Frage bestimmt und umständlich beantworten.

In jedem Falle sey Euch die Sache bestmöglich empfohlen. Das Direktorium wird in dem Grade, in welchem es sich für dieselbe zu interessiren verpflichtet hält, Euch den Dank zuerkennen, um den Ihr Euch für die Rechte patriotischer Mitbürger verdient machen werdet.

Der Präsident des Volkz. Direkt.,
D o l d e r.

Im Namen des Volkz. Direkt., der Gen. Secr.,
M o u f f o n.

Dem Original gleichlautend,
Bern, den 18. Dez. 1799.

Der Gen. Secr. des Volkz. Direkt.,
M o u f f o n.

Schreiben des Bürgers Tobler Regierungs-Commissär im Kanton Zürich, an das Volkz. Direkt. der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Als einen schätzbaren Beweis Ihres Zutrauens,

erkenne ich Dero Aufforderung, vom 19ten dieses, ich gerne Ihrer weisen Prüfung unterwerfe, und mir allem auszubieten, um durch den Weg der Vermittlung, auf eine gütliche Weise, den versorgten Patrioten Genugthuung und Besiedigung zu verschaffen, oder im Falle der richterliche Weg der einzige und nothwendige seyn sollte, Ihnen ungesaumt meine Gedanken mitzutheilen, wie der Weigerung, jener Regierungsglieder, dem Geseze vom 19ten Oktober 1798, und der Anordnung des Directoriuns Folge zu leisten, und zur Wahl eines Schiedgerichtes zu schreiten, am sichersten abgeholfen, und die Sache in den gerichtlichen Gang zur Untersuchung und Entscheidung am geschwindesten eingeleitet werden könnte?

Alle bisherige Versuche; der Charakter der Be-klagten; die große unvereinbare Verschiedenheit derselben; die moralische Schuldlosigkeit vieler unter ihnen, die nicht bemerkten wie und wohin sie geführt würden; die glaubten ihre Verfassung zu erhalten, ohne sie zu kennen; und indem sie selbige nicht beobachteten, sich immer auf ihren Eid beruften; die Bitterkeit der ehemaligen Matadoren; ihre unanschönlche Hoffnung, auf den Umsturz der neuen Ordnung; der immer zunehmende ökonomische Verfall von manchen derselben; die Hoffnung den Prozeß, wenn schon nicht ersier doch in letzter Instanz zu gewinnen; selbst die Discussionen die seiner Zeit über diesen Gegenstand, und vormalen über die Interimsregierung in den gesetzgebenden Nächten statt hatten; in allen diesen Rücksichten bin ich fest überzeugt, daß kein gütlicher Vergleich möglich sey, und daß ein neuer Versuch nur neue Zögerung und Zeitverlust seyn würde. Hingegen glaube ich keine große Schwierigkeit zu finden, die Regierungsglieder von A. 1794 und 95 dazu anzuhalten, eines der drei von dem Directoriun vorgeschlagenen Gerichten zu verwerfen; wann Sie, B.B. Directoren, mich bevollmächtigen, selbige zu versammeln, ihnen den Directorialbeschluß vorlesen zu lassen, darauf zu beharren, daß nun die Verwerfung in dieser Zusammenkunft geschehen müsse, und bei, mir unbegreiflicher Weigerung, ihnen zu deklarieren, daß zufolge unserer Rechtsordnung, jeder von ihnen individuel, als für eine liquide anerkannte Schuld getrieben werden könne, bis er einen Rechtsvorstand erhalte, und ohne daß sie en Corps erst diese gesetzliche Verwerfung vorgenommen, könne der Präsident des hiesigen Distriktegerichts keinen Rechtsvorstand bewilligen, weil verfaile durch ihre Schuld sich in dem Fall befinden würde, ihnen den competenten Richter nicht anweisen zu können, und also dem Rechten, bis zur Bezahlung oder Verauflung, den Fortgang lassen müsse.

Dies ist mein unmaßgeblicher Vorschlag, den

ich gerne Ihrer weisen Prüfung unterwerfe, und mir Ihre fernere Verhaltungsbefehle ausbitte.

Republik. Gruß und Hochachtung!

Zürich, den 27. Nov. 1799.

Der Regierungscommisar im Kant. Zürich,
(Sig.) Cobler.

Dem Original gleichlautend.
Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretär,
Mousson.

Inländische Nachrichten.

Im Hauptquartier zu Basel den 20. Nivose des 8. Jahres der frankischen Republik.

Der Obergeneral der Rheinarmee.

Völker Helvetiens!

Da ich mitten unter euch, zu meinen alten Waffenbrüdern zurückkehrte, konnte ich mich der Führung nicht enthalten. Welch ein Schauplatz für Soldaten der Freiheit! Welche glänzende Erinnerungen, welche erhabene Beispiele verewigen die Helden nicht, die ihr anbauen, und ehemals auf Kosten so vieler Aufopferungen der Tyrannie entrissen!

Völker Helvetiens! ihr wart von jher unsre treuen, unsre theuersten Bundesgenossen; allein heute knüpft ein noch heiligeres Band, unsre gemeinschaftliche Unabhängigkeit, uns an einander. Es ist aus mit eurer Freiheit, wenn Frankreich je unterdrückt werden könnte. Der Despotismus ist da, um alles zu erobern. Er, ein unmenschlicher Sieger, würde dann, durch das Andenken seiner Furcht getrieben, die leitesten Spuren republikanischer Einrichtungen auslöschen; er würde sie bis mitten unter eure Felsengebirge verfolgen, die dann keine Hörnauer mehr gegen ihn seyn würden. Dann würde kein vorübergehendes Joch, unter welchem noch ein Strahl der Hoffnung lächelt, sondern ein System fortdaurender allgemeiner und tief durchdachter Tyrannie auf euch drücken.

Völker Helvetiens! ich habe Vertrauen auf euch, und werde alles thun, um das eure zu verdienen.

Ich weiß, daß ihr leidet; der Krieg zieht immer Uebel nach sich. Zeigt mir sie durch eure Obrigkeit an, so wollen wir vereint ihnen abzuhelfen suchen.

Sollten jedoch unsre gemeinschaftlichen Bemühungen sie nicht alle entfernen können, so bedenkt, daß es unvermeidliche Uebel giebt. Mein Herz wird eure Aufopferungen zu würdigen wissen, und für die frankische Regierung werden sie ein neuer Beweis grund der Erkenntlichkeit seyn.

Unterz. Moreau.

Die Abschrift gleichlautend;

Der General, Chef des Generalstabs.

Unterz. Dessoille.